

BEGRÜNDUNG

zur

Aufhebung

des

Vorhaben- und Erschließungsplans

Nr. VII/92/01

Friedrichsthal „Lärchenallee“

Dezernat III Wirtschaft, Bauen und Ordnung
Fachdienst für Stadtentwicklung und Wirtschaft

LANDESHAUPTSTADT **SCHWERIN**

FG Stadtentwicklung und Stadtplanung

1. Anlass und Zweck der Aufhebung

Der 1993 beschlossene Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Nr. VII/92/01 „Friedrichsthal Lärchenallee“ soll aufgehoben werden. Die Planung wurde zu großen Teilen umgesetzt bis auf die geplante Bebauung direkt an der Lärchenallee. Die Vorhabenträger sind Ende der neunziger Jahre in Insolvenz gegangen. Die Veräußerung und Umsetzung der Planung ist nicht geglückt. Die an der Straße vorgesehene Bürobebauung ist bisher nicht umgesetzt worden. Dies ist auch nicht mehr abzusehen.

Wenn ein Vorhaben- und Erschließungsplan nicht fristgerecht umgesetzt wird, so soll er entsprechend § 12 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) aufgehoben werden. Aus der Aufhebung können Ansprüche des Vorhabenträgers gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden.

Durch die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans wird eine Bebauung nach dem Beurteilungsmaßstab des § 34 BauGB ermöglicht.

2. Beschreibung des Aufhebungsbereiches

Das Gebiet des VEP befindet sich im Stadtteil Friedrichsthal südlich an der Lärchenallee und westlich der Wolfsschlucht gegenüber dem „Wohngebiet Friedrichsthal“ (vgl. Übersichtsplan auf dem VEP). Es umfasst die Bereiche an den Straßen Weißdornweg, Ginsterweg, Schlehenstraße, Heckenrosenweg und Holunderweg sowie die südwestlich gelegenen privaten Grünflächen. Der VEP liegt in der Gemarkung Friedrichsthal Flur 1 mit den südlichen Flurstücken 48/36, 47/18, 47/84 und den nordöstlich davon gelegenen Flurstücken, die sich bis zur Lärchenallee erstrecken.

3. Auswirkungen auf die Umwelt

Es sind keine Auswirkungen auf die Umwelt absehbar. Die naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen sind durch die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet dauerhaft gesichert.

4. Kosten und Finanzierung

Entsprechend § 12 Abs. 6 BauGB können Ansprüche der Vorhabenträger bzw. seiner Nachfolger gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden, wenn der VEP – wie in diesem Vorhaben – nicht fristgerecht umgesetzt wurde.